

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Fax: 04621 86-1499

Dr. Patrick Breyer

MdL

Kiel, den 03.02.2017

Organstreitverfahren

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

- Antragsteller -

gegen

den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, ebenda

- Antragsgegner -

**wegen: Ordnungsruf in der 48. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
am 14. Dezember 2016**

Ich beantrage zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner mich durch den mir gegenüber ausgesprochenen Ordnungsruf in der 48. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 14. Dezember 2016 in meinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter aus Artikel 17 Abs. 1 der Landesverfassung verletzt hat.

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



A. Zum Sachverhalt

Ich gehöre als Abgeordneter dem Schleswig-Holsteinischen Landtag an und bin Vorsitzender der Piratenfraktion.

Die Piratenpartei Schleswig-Holstein hat im Landtag Mandate auf der Grundlage eines Wahlprogramms errungen, in dem es heißt:

„Wir fordern eine Verbesserung der Transparenz bei der Besetzung von Ämtern und öffentlichen Aufsichtsgremien. [...] Diese sollen sich vorab nach dem Muster der Vorstellung von EU-Kommissaren im Europäischen Parlament in den jeweiligen parlamentarischen Gremien öffentlich den Fragen von Abgeordneten und Bürgern stellen müssen. Damit wollen wir vermeiden, dass diese Positionen nur nach Parteiproporz besetzt werden.“

Meine Fraktion hat dies im Landtag immer wieder zum Thema gemacht, wenn die Wahl von Spitzenämtern anstand. Wir haben auch Gesetzentwürfe eingebracht, die eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung vor der Wahl u.a. von Präsident und Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts vorsehen (Drucksache 18/1480). Dieser Gesetzentwurf steht in der nächsten Tagung des Landtags zur Abstimmung an.

Bereits am 23.09.2016 habe ich als Reaktion auf einen Bericht der Kieler Nachrichten in einer Pressemitteilung unter dem Titel „Unwürdige Postenschieberei stoppen - deshalb PIRATEN!“ kritisiert, dass „Spitzenpolitiker von SPD und CDU einen Deal zur Wahl von Rechnungshofmitgliedern und Verfassungsrichtern geschlossen haben“ (siehe <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-09/23/13-39-52-071d/>)

Im Wesentlichen inhaltsgleich habe ich am 14.12.2016 diese Kritik in einer Pressemitteilung unter dem Titel „Unwürdige Postenschieberei nicht mit PIRATEN!“ erneuert (siehe <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-12/14/15-14-00-17be/>). Aufgrund eines Büroversehens wurde diese Mitteilung leider bereits vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts versandt. Die Presseerklärung lautete:

„Bernt Wollesen ist soeben gegen die Stimmen der PIRATEN zum Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs gewählt worden. Der Fraktionsvorsitzende der PIRATEN, Dr. Patrick Breyer, erklärte das Nein so:

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



'Nach einem Bericht der Kieler Nachrichten vom 23. September haben die Fraktionschefs von SPD und CDU Stellen am Landesrechnungshof und Landesverfassungsgericht untereinander aufgeteilt. Teil dieses Deals ist das Amt des Vizepräsidenten am Landesrechnungshof.

Dieses unwürdige Postengeschachere beschädigt das Vertrauen in die Unabhängigkeit der höchsten Kontrollinstitutionen unseres Landes und befeuert das öffentliche Misstrauen in die herrschende Politik.

Rechnungshofspitze und Landesverfassungsgericht dürfen keine aufzuteilende Beute der Parteien sein, sondern müssen mit den Besten besetzt werden, um unser Steuergeld bestmöglichst einzusetzen und unsere Verfassung zu wahren!

Wir PIRATEN arbeiten seit Jahren daran, diesen Filz zu sprengen und eine öffentliche Ausschreibung der Spitzenpositionen in unserem Land durchzusetzen. Doch mit Ausnahme der Landesdatenschutzbeauftragten, wo anders keine Mehrheit zu bekommen war, blocken die etablierten Fraktionen ab. Ohne öffentliche Ausschreibung haben topqualifizierte Interessenten, von denen die Fraktionschefs nicht wissen, von vornherein keine Chance.

Mit Herrn Wollesen jemanden in eine Führungsposition am Landesrechnungshof zu wählen, der nie auch nur als Mitglied dort tätig gewesen ist, ist aus Piratensicht nicht die beste Wahl. Eine persönliche Freundschaft mit SPD-Chef Stegner, Mitgliedschaft in seiner SPD-Linken und eine 25-jährige SPD-Parteimitgliedschaft ersetzen keine Bestenauslese!'

Hintergrund: Im Rechnungshof war jahrelang eine Stelle vakant. SPD-Chef Stegner blockierte deren Besetzung durch den früheren FDP-Sprecher Christian Albrecht, obwohl dieser sich nach öffentlicher Ausschreibung durchgesetzt und vom Rechnungshof als bester Bewerber vorgeschlagen worden war.

Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofs und die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden dagegen bisher ohne öffentliche Ausschreibung alleine von der Politik ausgewählt, wobei die etablierten Parteien das Vorschlagsrecht untereinander aufteilen.

Ein Gesetzentwurf der PIRATEN zur öffentlichen Ausschreibung der Stellen am Landesverfassungsgericht wird von Experten vielfach unterstützt, jedoch von CDU, FDP, SPD, Grünen und SSW blockiert.“

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



Zum weiteren Verlauf heißt es im amtlichen Plenarprotokoll der 135. Sitzung am 14.12.2016:

(Präsident Klaus Schlie)

Ich rufe nunmehr Tagesordnungspunkt 17 auf:

Wahl der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

Wahlvorschlag der Landesregierung

Drucksache 18/4861

Dazu begrüße ich Herrn Bernt Wollesen auf der Tribüne. Meine Damen und Herren, eine Aussprache dazu ist nicht vorgesehen. Der Abgeordnete Dr. Breyer hat für die Piratenfraktion darum gebeten, eine persönliche Erklärung abzugeben.

(Unruhe)

- Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielleicht dürfte ich um Ihre Aufmerksamkeit bitten. -

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer, ich möchte Sie inständig darum bitten zu überlegen, ob Sie diese persönliche Erklärung, die Sie schon im weiten Vorfeld vor dem Aufrufen dieses Tagesordnungspunktes per Presseerklärung abgegeben haben, in diesem Hause tatsächlich wiederholen wollen oder ob Sie die Gelegenheit nutzen wollen, sich in Ihrer persönlichen Erklärung in förmlicher Weise dafür zu entschuldigen, was in dieser Pressemitteilung steht. Sie haben dazu die Chance.

(Vereinzelter Beifall - Unruhe)

Dr. Patrick Breyer [PIRATEN]:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gilt das gesprochene Wort. Das gilt auch für die Begründung des Abstimmungsverhaltens meiner Fraktion zu diesem Punkt.

Meine Fraktion stimmt gegen die Wahl von Herrn Wollesen, weil wir nicht überzeugt sind, dass er für diese Position am besten qualifiziert ist oder dass man auch nur versucht hat, die Person mit der besten Qualifikation zu finden.

Der Landesrechnungshof soll die Haushaltsführung der Landesregierung kontrollieren. Er ist ein wichtiges Kontrollorgan der Politik. Die Qualifikation und Unabhängigkeit seiner Mitglieder sind deswegen so wichtig, weil es darum geht, unser Steuergeld bestmöglich einzusetzen und es nicht zu verschwenden.

(Wolfgang Kubicki [FDP]: Deshalb fliegen Sie auch aus dem Landtag! - Unruhe)

Wir PIRATEN halten eine öffentliche Ausschreibung solcher Positionen für nötig, um den besten Interessenten überhaupt eine Chance zu geben, sich zu melden und ins Gespräch zu bringen. Aus meiner Sicht ist zum Beispiel für eine Führungsposition am Landesrechnungshof geeigneter, wer schon länger Mitglied dieser Institution gewesen ist. Nach einem Bericht der „Kieler Nachrichten“ vom 23.



September haben hier aber die Vorsitzenden von SPD und CDU ein Personalpaket geschnürt, das unter anderem vorsieht, ein FDP-Mitglied zum Abteilungsleiter im Landesrechnungshof zu wählen, dem Herr Dr. Stegner zuvor noch mangelnde Kompetenz vorgeworfen hatte, Herrn Wollesen als langjähriges SPD-Mitglied und persönlichen Freund von Herrn Dr. Stegner aus dem Finanzministerium direkt an die Spitze des Landesrechnungshofs zum Vizepräsidenten zu wählen, und die CDU soll den Vorschlag zum nächsten Präsidenten des Landesverfassungsgerichts unterbreiten dürfen.

(Anhaltende Unruhe)

Wir wollen nicht sagen, dass Herr Wollesen für dieses Amt ungeeignet wäre.

(Zurufe: Haben Sie aber! Unverschämt!)

Wohl aber stellen wir infrage, dass hier die fachlich beste Person ohne Rücksicht auf Parteienproporz ausgewählt worden ist.

(Dr. Heiner Garg [FDP]: Sie sagen jetzt am besten gar nichts mehr, Herr Kollege! - Anhaltende Unruhe)

Die höchsten Ämter in unserem Land auf diese Art und Weise untereinander aufzuteilen, das lehnen wir PIRATEN ab.

Im Hinblick auf die vorangegangene Debatte sage ich noch eines: So gewinnen wir keine Bürger zurück, die das Vertrauen in die Politik verloren haben und vielleicht zu Rechtspopulisten abgewandert sind. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall PIRATEN - Anhaltende Unruhe)

Präsident Klaus Schlie:

Meine Damen und Herren, eine Erklärung zur Abstimmung ist mit einer Dauer von 3 Minuten in unserer Geschäftsordnung vorgesehen. Ich halte dies für keine Erklärung, die ausschließlich zur Abstimmung erfolgt ist, sondern für eine Bewertung der Person, um die es geht. Ich beziehe das ein, was im Vorfeld des Aufrufs dieses Tagesordnungspunktes schriftlich von Ihnen mitgeteilt worden ist. Ich erteile Ihnen dafür einen Ordnungsruf, Herr Abgeordneter Dr. Breyer.

Ich finde dieses Verhalten diesem Hause gegenüber und vor allen Dingen auch gegenüber der Person in höchstem Maße unwürdig. Sie beschädigen hier Persönlichkeitsrechte. Ich kann überhaupt nicht verstehen, dass Sie nicht Chance genutzt haben, sich hier öffentlich zu entschuldigen.

(Beifall CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW)

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen, auch geschäftsordnungsmäßig nicht.

(Wolfgang Kubicki [FDP]: Ich will jetzt auch eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben! - Unruhe)

- Wenn das notwendig ist, ist es natürlich möglich, Herr Abgeordneter Kubicki, aber ich würde einmal sagen: Wir haben deutlich gemacht, wie wir das alle gemeinsam überwiegend beurteilen.



Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich lasse nun über den Wahlvorschlag abstimmen und schlage Ihnen hierfür eine offene Abstimmung vor. Gibt es dazu Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Ich weise darauf hin, dass für die Wahl die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hauses erforderlich ist.

Wer dem Wahlvorschlag, Drucksache 18/4861, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Das sind die Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN bis auf den Abgeordneten Torge Schmidt.

(Unruhe)

Herr Abgeordneter Schmidt, ich frage jetzt nach den Enthaltungen. - Der Abgeordnete Torge Schmidt enthält sich. - Mit Ja haben 62 Abgeordnete gestimmt, es gibt eine Enthaltung und fünf Neinstimmen.

Ich stelle fest, dass die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Annahme erreicht ist.

(Beifall CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW)

Damit ist der vorgeschlagene Vizepräsident gewählt.

- Herr Wollesen, ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben. Da es der Abgeordnete nicht getan hat, entschuldige ich mich im Namen des Hauses bei Ihnen.

(Beifall CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW)

Nun dürfte mein Vizepräsident mich ablösen.

(Hans-Jörn Arp [CDU]: Loben wir mal den Präsidenten! - Beifall CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW - Unruhe)

Am Folgetag habe ich schriftlich Einspruch gegen den Ordnungsruf eingelegt. Meine Begründung sowie die Nichtabhilfeentscheidung ist der Drucksache 18/5053 zu entnehmen, auf die Bezug genommen wird.

Am 25. Januar 2017 wies der Landtag meinen Einspruch gegen die Stimmen meiner Fraktion zurück.



B. Zur rechtlichen Bewertung

Nicht erst seit Max Weber (Politik als Beruf, 1919) wird das Problem der „Ämterpatronage“ öffentlich diskutiert.¹ Weber umschrieb es wie folgt:

„In der Vergangenheit waren Lehen, Bodenschenkungen, Pfründen aller Art, mit Entwicklung der Geldwirtschaft aber besonders Sportelpfründen das typische Entgelt von Fürsten, siegreichen Eroberern oder erfolgreichen Parteihäuptern für ihre Gefolgschaft; heute sind es Ämter aller Art in Parteien, Zeitungen, Genossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden und Staaten, welche von den Parteiführern für treue Dienste vergeben werden.“

Die Redefreiheit der Abgeordneten ist notwendiger Bestandteil ihres Status gemäß Art. 17 Abs. 1 LV, damit sie die Aufgaben eines Volksvertreters wahrnehmen können. Der verfahrensgegenständliche Ordnungsruf ist eine nicht gerechtfertigte Beschneidung meiner verfassungsrechtlich garantierten Redefreiheit. Zur Sicherung des Rederechts meiner Fraktion bei vergleichbaren Wahlvorschlägen in der Zukunft sehe ich mich gezwungen, gegen diese Ordnungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen.

I. Keine Schmähung

In der Sitzung begründete der Präsident den Ordnungsruf mit dem Vorwurf, ich verletze Persönlichkeitsrechte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Redebeiträge von Volksvertretern sind so lange hinzunehmen, wie ihre Darstellung nicht in einer Weise geschieht, die die Arbeit des Landtags in Frage stellt.² Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist jedenfalls dort erreicht, wo es sich nicht mehr um eine inhaltliche Auseinandersetzung handelt, sondern eine bloße Provokation im Vordergrund steht oder wo es um die schiere Herabwürdigung Anderer oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter geht. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen.³

1 z.B. von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien, 1980; 15. Deutscher Richtertag im Jahr 1991, NJW 1991, 3128; Zuck, NJW 1994, 497; Sandler, NJW 1995, 2464; Schnellenbach, NJW 1989, 2227; Wassermann, NJW 1999, 2330; Bertram, NJW 2001, 1838; Klein in Maunz/Dürig, Art. 21 GG, Rn. 210.

2 SächsVerfGH, Urteil vom 03.12.2010 - Vf. 17-I/10.

3 SächsVerfGH, Urteil vom 03.11.2011 - Vf. 30-I/11.



Bei der Anwendung der Geschäftsordnung kommt dem Präsidenten des Landtags ein Beurteilungsspielraum zu. Die Kontrolle ist allerdings umso intensiver, je deutlicher der Ordnungsruf auf den Inhalt der Äußerung und nicht auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert. Eine inhaltliche Stellungnahme kann nur dann Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein, wenn sie überwiegende verfassungsrechtlich geschützte Güter oder Rechte Dritter verletzt. Im Übrigen ist lediglich zu überprüfen, ob dem Präsidenten alle relevanten Tatsachen bei seiner Entscheidung bekannt waren, die Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als Verletzung der Ordnung gemessen an der Parlamentspraxis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit entspricht und auch sonst nicht offensichtlich fehlerhaft oder willkürlich ist, ob die Entscheidung also vertretbar erscheint.⁴

Im vorliegenden Fall sollte der Ordnungsruf im Anschluss an meinen Redebeitrag offenbar dem Schutze des Ansehens des Parlaments und der Rechte Dritter dienen. Sanktioniert wurde der Inhalt meines Redebeitrags und der Pressemitteilung.

Was die Pressemitteilung angeht, ist bereits zweifelhaft, ob ein Ordnungsruf wegen einer Äußerung gegenüber der Presse und damit außerhalb der Sitzung verhängt werden kann.⁵ Meines Wissens entspricht dies nicht parlamentarischer Übung. Die Bezugnahme auf die vorangegangene Pressemitteilung in der Begründung des Ordnungsrufs muss daher überraschen, umso mehr, als ich in meiner Rede ausdrücklich betont habe, dass nur das gesprochene Wort gilt. Es ist also eine Bezugnahme von mir selbst ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Inhaltlich habe ich im Kern für meine Fraktion das Verfahren und die Umstände beanstandet, die zu dem Wahlvorschlag geführt haben. In meiner Stellungnahme ging es ausschließlich um die inhaltliche Auseinandersetzung damit. Die vorgeschlagene Person habe ich weder herabgesetzt noch respektlos behandelt. Die Kritik zielte vielmehr auf diejenigen ab, die den Vorschlag unterbreitet haben.

Die gesamte Erklärung befasste sich mit der Art und Weise, wie Herr Wollesen von führenden Mitgliedern mehrerer Landtagsfraktionen für dieses Amt ausgewählt wurde. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass meine Fraktion und ich damit nicht zum Ausdruck bringen wollten, dass Herr Wollesen ungeeignet für das in Rede stehende Amt sei (wobei auch dies keine unzulässige Ehrverletzung gewesen wäre).

4 SächsVerfGH, Urteil vom 03.11.2011 - Vf. 30-I/11.

5 Krit. dazu VG Kassel, Beschluss vom 21.11.2011 - 3 L 1399/11.KS.



Zur Person habe ich lediglich geäußert, dass Herr Wollesen nie Mitglied des Rechnungshofs gewesen ist, dass er persönlich mit Herrn Dr. Stegner befreundet ist, dass er Mitglied in der SPD-Linken von Herrn Dr. Stegner ist und eine 25-jährige SPD-Parteimitgliedschaft aufweist. Dies sind allesamt reine Tatsachenfeststellungen, die schon von daher nicht als „Bewertung der Person“ eingeordnet werden können. Diese Tatsachen sind weder falsch noch geheim oder ehrverletzend. Das freundschaftliche Verhältnis und seine Parteimitgliedschaft hat Herr Wollesen selbst in einem Beitrag zu dem Buch „Spiegelbilder : Stegner in Schleswig-Holstein“ (2015) geschildert. Auch, dass Herr Wollesen den Gründungsaufruf der „Magdeburger Plattform“ unterzeichnet hat (Erstunterzeichner: Dr. Stegner), ist öffentlich einsehbar (<http://spd-linke.info/aufruf/>).

Auf der genannten Grundlage in Zweifel zu ziehen, dass eine Bestenauslese unter allen in Betracht kommenden Personen stattgefunden hat und Herr Wollesen als am besten geeignete Person ohne Rücksicht auf Parteienproporz ausgewählt worden ist, ist eine zulässige Bewertung des Wahlvorschlags und keine Herabwürdigung der vorgeschlagenen Person.

Die Geschäftsordnung gestattete meiner Fraktion, unser Abstimmungsverhalten zu dem Wahlvorschlag zu begründen. Es war also zulässig, die Gründe auszusprechen, aus denen wir Herrn Wollesen nicht gewählt haben, so dass in dieser Begründung nach der Geschäftsordnung noch keine unzulässige Herabwürdigung seiner Person liegen kann.

In Rechnung zu stellen ist auch, dass die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit von hohem Gewicht sind. Das Grundgesetz schreibt vor, dass jeder Staatsbürger nach seiner Eignung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben muss (Art. 33 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat die Geltung dieses Gebots auch für das Wahlamt eines Bundesrichters erst jüngst bestätigt, was auf den Landesrechnungshof übertragbar ist. Zwar hat es die gerichtliche Kontrolle parlamentarischer Wahlverfahren zurückgenommen. Umso wichtiger ist es aber, dass im Parlament selbst für den gleichen Zugang zu Ämtern ohne Rücksicht auf Parteienproporz gestritten werden kann. Die andauernde öffentliche Diskussion unter dem Stichwort „Ämterpatronage“ ist oben dargestellt worden. Aus Sicht der Piratenfraktion handelt es sich um einen Missstand, der die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit höchster Kontrollinstitutionen in unserem Land beeinträchtigt und letztlich auch das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie beschädigt. Das kritisierte Auswahlverfahren ist keineswegs notwendige Folge der gesetzlich vorgesehenen Wahl von Spitzenämtern durch den Landtag; sachgerecht wäre vielmehr ein gemeinsamer öffentlicher Aufruf des Landtags zur Interessenbekundung und eine anschließende gemeinsame Suche nach der

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: [@fraktionsh](https://twitter.com/fraktionsh)



am besten geeigneten Person – so wie im Fall der Landesdatenschutzbeauftragten schließlich geschehen.

Zu bedenken ist auch, dass die parlamentarische Auseinandersetzung um diese Frage im Besonderen und die vielfältigen Initiativen meiner Fraktion, die parlamentarischen und politischen Spielregeln zu reformieren, im Allgemeinen von allen Seiten scharf geführt wird. Dies zeigt beispielsweise die Debatte um die Reform der Verfassungsrichterwahl am folgenden Tag. Aber auch in der vorangegangenen Tagung hatte der SPD-Fraktionsvorsitzende mich wegen entsprechender Kritik als „Schande des Hauses“ bezeichnet. Bereits seit geraumer Zeit wird meiner Fraktion und mir vorgeworfen, die parlamentarische Demokratie insgesamt zu diskreditieren, populistisch aufzutreten oder gar wie nationalistische Parteien zu argumentieren. In einem Zwischenruf beschimpfte Herr Kubicki uns zuletzt als „AfD light“. Umweltminister Habeck erklärte im Juli über mich: „Der Umgang mit der Wahrheit, den Sie hier an den Tag legen, der lässt mich angst und bange werden, wenn Sie wieder als Richter tätig sind.“ Die politische Auseinandersetzung wird also von allen Seiten scharf geführt.

Auch mit Blick auf die gebotene Gleichbehandlung ist zu beachten, dass diese scharfe Auseinandersetzung, auch Herabsetzung meiner Fraktion und Person nie mit Ordnungsmitteln geahndet worden ist. Damit sprechen auch die Parlamentspraxis und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit gegen den Ordnungsruf in meinem Fall.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die beanstandete Kritik bereits inhaltsgleich am 23.09.2016 per Pressemitteilung geäußert worden war, ohne dass dies Reaktionen nach sich gezogen hatte.

Insgesamt dürfte im vorliegenden Fall das Recht auf freie Rede im Parlament gegenläufige Interessen zurücktreten lassen. Meine inhaltliche Stellungnahme und Kritik kann auch bei Berücksichtigung eines Beurteilungsspielraums nicht vertretbar Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein, weil sie nicht überwiegende verfassungsrechtlich geschützte Güter oder Rechte Dritter verletzt hat. Es muss zulässig sein, diese Kritik auszusprechen.

II. Kein unzulässiger Debattenbeitrag

In der Nichtabhilfeentscheidung vom 23. Januar 2017 wird der Ordnungsruf damit begründet, mir sei das Wort nur zur Begründung des Abstimmungsverhaltens erteilt worden, während mein Redebeitrag als „allgemein politisches Statement“ darüber hinaus

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



gegangen sei. Dies verstoße gegen die parlamentarische Verständigung darauf, den Wahlvorschlag ohne Aussprache zu behandeln.

Ein solches Nachschieben eines Grundes, der dem Ordnungsruf tatsächlich nicht zugrunde lag, ist bereits unzulässig und unbeachtlich. Folgende Umstände zeigen, dass der Ordnungsruf tatsächlich aus anderem Grund erteilt wurde:

1. Bereits vor Beginn meines Redebeitrags stellte der Präsident die Frage, ob ich mich nicht für den Inhalt der Pressemitteilung entschuldigen wolle. Da ein „allgemein politisches Statement“ per Pressemitteilung unzweifelhaft zulässig ist, wird deutlich, dass der Präsident meine Äußerungen wegen vermeintlicher Persönlichkeitsrechtsverletzung beanstandete und nicht weil sie über die Begründung des Abstimmungsverhaltens hinaus gingen.
2. Darauf weist auch die mündliche Begründung des Ordnungsrufs hin: „Ich finde dieses Verhalten diesem Hause gegenüber und vor allen Dingen auch gegenüber der Person in höchstem Maße unwürdig. Sie beschädigen hier Persönlichkeitsrechte.“
3. Der Präsident hat bei dem Ordnungsruf den Inhalt meiner Pressemitteilung in seine Würdigung mit einbezogen, was keinen Sinn gemacht hätte, wenn es ihm tatsächlich um die formalen Grenzen einer mündlichen Abstimmungsbegründung gegangen wäre.

Es ist unzutreffend, dass mein Redebeitrag über die Begründung des Abstimmungsverhaltens meiner Fraktion hinaus gegangen sei, wobei wegen der verfassungsrechtlich geschützten Redefreiheit nur offensichtliche und grobe Abschweifungen mit Ordnungsmitteln belegt werden könnten. Tatsächlich habe ich mit jedem Satz Gründe genannt, welche dem Abstimmungsverhalten meiner Fraktion zugrunde lagen. Dazu gehörten zulässigerweise auch „allgemein politische“, grundsätzliche Erwägungen. Auch dass sich mit einer solchen Praxis der Ämterbesetzung keine Bürger zurückgewinnen lassen, die das Vertrauen in die Politik verloren haben, gehört zu den Gründen des Abstimmungsverhaltens. Es ist schlichtweg unmöglich das Abstimmungsverhalten meiner Fraktion wie in der Geschäftsordnung vorgesehen zu begründen, ohne die tragenden politischen Gründe darzulegen, die uns zu diesem Abstimmungsverhalten veranlasst haben. Die Geschäftsordnung begrenzt Abstimmungsbegründungen zeitlich auf drei Minuten, eine inhaltliche Beschränkung ist dagegen nicht vorgesehen.

Es verfängt auch nicht die Anmerkung des Landtagspräsidenten, den anderen Fraktionen sei es verwehrt gewesen, auf meine Aussagen einzugehen und diese in einer Debatte zu entkräften. Andere Abgeordnete hätten ebenfalls ihr Abstimmungsverhalten be-



gründen und erläutern können, warum die von mir angeführten Gründe für sie nicht durchgreifend seien, wie der Präsident es dem Abgeordneten Kubicki ausdrücklich angeboten hatte („Wenn das notwendig ist, ist es natürlich möglich“). Der Landtag hätte sogar noch – abweichend von der ursprünglichen Planung – in eine allgemeine Debatte zu dem Tagesordnungspunkt eintreten können, da die Abstimmung noch nicht begonnen hatte.

Hätte der Präsident tatsächlich beanstanden wollen, meine Ausführungen seien über die Begründung des Abstimmungsverhaltens hinaus gegangen, hätte er dies durch einen Hinweis oder einen Sachruf während des Redebeitrags als milderem Mittel tun können und müssen.

Da mir der Präsident in Kenntnis meiner Pressemitteilung das Wort ohne jeden Hinweis darauf erteilt hat, dass solche Ausführungen über die Begründung des Abstimmungsverhaltens hinaus gehen sollen, war eine etwaige Möglichkeit der Beanstandung dieses Umstands verwirkt. Seiner Frage, ob ich den Inhalt der Pressemitteilung wirklich wiederholen oder mich dafür entschuldigen wolle, war nur inhaltliche Missbilligung zu entnehmen, nicht aber ein Hinweis auf einen vermeintlich unzulässigen Inhalt einer Erklärung des Abstimmungsverhaltens.

Dr. Patrick Breyer

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: [@fraktionsh](https://twitter.com/fraktionsh)